



HPR aktuell

Redaktion: Uwe Knechtel

Ausgabe April 2015

Beförderungssituation im gehobenen Zolldienst Seite 1

Vollstreckung: Erledigung der von den Ländern übernommenen Fälle Seite 2

Fachkonzept Prüfungsdienst Seite 2

Physischer Fitnessstest der Zollverwaltung Seite 3

Aktuelles aus dem Tarifbereich Seite 3

Beförderungssituation im gehobenen Zolldienst

Mit Erlass vom 16. April 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen neue Beförderungsfreigaben mitgeteilt. Es ergeben sich somit insgesamt 98 Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Zolldienst. Rückwirkend zum 1. März 2015 können alle Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der entsprechenden beförderungswirtschaftlichen Voraussetzungen in eine entsprechende Planstelle eingewiesen werden, sofern sie mit einer unten angegebene Punktzahl beurteilt worden sind. Bisher ist allerdings noch keine Bewegung bei den Beförderungsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 11 erkennbar.

Gehobener Dienst	Beurteilungspunkte	Beförderungen
nach A10	bis 10 Punkte	78
nach A 12	bis 12 Punkte	12
nach A 13	bis 11 Punkte	8
insgesamt		98

Auch zum Stichtag 1. März ist es erneut nicht möglich gewesen, den 12 Punkte-Block von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 zur Beförderung freizugeben. Nach Aussagen aus dem Bundesministerium der Finanzen fehlen hier noch ca. 40 Planstellen, um den großen Block von 233 vollständig zu füllen. Erst danach ist eine Beförderungsfreigabe möglich. Da in Kürze einige Beamtinnen und Beamte ihre Bewährung auf höherwertigen Dienstposten abschließen, ist durch den sogenannten Kamineffekt zu erwarten, dass der nächste Block mit 12 Punkten nach Besoldungsgruppe A 11 ebenfalls zur Beförderung freigegeben werden kann.

Aus Sicht des BDZ und des Hauptpersonalrats muss verstärkt darauf hingewirkt werden, dass die Auswahlentscheidungen bei Bewerbungen auf höherwertige Dienstposten schneller getroffen werden, damit eine frühere Besetzung des Dienstpostens und Beendigung der Bewährung möglich ist. Die Folge hiervon sind frühere Beförderungen in mehreren Besoldungsgruppen. Aufgrund des genannten Kamineffekts würden dann auch schneller mehr Planstellen in den unteren Besoldungsgruppen auflaufen, was dazu führen würde, dass die doch erheblich größeren Blöcke zeitnah befüllt werden können.

Bearbeiter: Krämer



Friedrichstraße 169-170
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600
Telefax: 030-4081-6633
E-Mail: post@bdz.eu
Internet: www.bdz.eu

Vollstreckung: Erledigung der von den Ländern übernommenen Fälle

Der Hauptpersonalrat hatte aufgrund verschiedener Eingaben das Bundesministerium der Finanzen um eine kurzfristige verwaltungswirtschaftliche Lösung hinsichtlich der Bearbeitung der von den Ländern übernommenen Vollstreckungsfälle aufgrund der mäßigen Datenqualität gebeten. Der Leiter der Zollabteilung, Julian Würtenberger, teilte dem Hauptpersonalrat in dieser Angelegenheit mit, dass bereits bei der gemeinsamen Erörterung der Führungskräfte am 16. September 2014 hierzu Einvernehmen erzielt wurde. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Arbeitsrückstände in den Sachgebieten G sollte daher in besonderer Weise auf die „Wirtschaftlichkeit“ geachtet werden. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2014 durch die Bundesfinanzdirektion

Mitte sei dieser Grundsatz näher ausgeführt und dem nachgeordneten Bereich aufgetragen worden, dass in diesen Fällen besonders die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels zu betrachten ist.

Dazu gehören

- die Höhe des Rückstands,
- die Erreichbarkeit des Schuldners,
- bisherige Vollstreckungsmaßnahmen,
- Hinweise auf erfolgversprechende Vollstreckungsmaßnahmen und
- die Dauer des bisherigen Vollstreckungsverfahrens.

Gelangt der Bearbeiter bei der Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis, dass erneute Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen bzw.

außer Verhältnis zur Steuerschuld stehen, ist der Anspruch unbefristet niederzuschlagen. Damit soll es den Vollstreckungsstellen ermöglicht werden, die Altfälle mit vertretbarem Aufwand zu prüfen und abschließend zu erledigen. Im Rahmen der bundesweiten Dienstbesprechung Vollstreckung/Verwertung vom 10. bis 12. März 2015 wurde den Leitern der Vollstreckungsstellen diese Regelung erneut erläutert. Das Bundesministerium der Finanzen geht deshalb davon aus, dass es mittlerweile auch auf der Ortsebene bekannt sein dürfte, dass das Ministerium eine verwaltungswirtschaftliche Vorgehensweise bei den übernommenen Altfällen unterstützt.

Bearbeiter/-in: Eberle/Knoth

Fachkonzept Prüfungsdienst

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Fachkonzept für den Prüfungsdienst auf Informationsveranstaltungen in Hannover und Karlsruhe vorgestellt. Daran nahmen unter anderem Vertreter des Referats ZF 3 bei der Bundesfinanzdirektion Südwest, die Leiter der Hauptzollämter mit einem Sachgebiet D (Prüfungsdienst), deren Sachgebietsleiter D sowie für den Hauptpersonalrat Reinhard Böing (BDZ) teil. Laut dem zuständigen Referat III A 3 trägt der Prüfungsdienst mit seiner Arbeit maßgeblich zu den Kernaufgaben der Zollverwaltung „Sicherung der Staatseinnahmen“ und „Sicherheit von Staat und Bürger“ bei. Um weiterhin eine angemessene Aufgabenerledigung durch den Prüfungsdienst zu gewährleisten, wurde das Fachkonzept erarbeitet. Bisher gab es für die Sachgebiete D insgesamt nur 6 Kennzahlen. Zukünftig wird es 15 Kennzahlen mit 46 Messgrößen geben. Dadurch möchte man die Arbeit bzw. den Personaleinsatz im Prüfungsdienst effektiver gestalten,

da sich die Personalstärke in den letzten Jahren kontinuierlich verringert hat. Dazu kommt ein bundesweiter Fehlbestand von durchschnittlich 7 Prozent in den 31 Sachgebieten D. So betrug im Jahre 2013 der Personalbedarf bundesweit 1.634 Arbeitskräfte, das „Ist“ jedoch nur 1.472 Arbeitskräfte. Bisher wurde eine Risikobewertung der Überwachungsgegenstände durch die IT-Verfahren BISON und PRÜF für die drei Aufgabenbereiche Zoll, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht vorgenommen. Zukünftig möchte man jeden dieser drei Bereiche in ABC-Kriterien (gering, mittel, hoch) einteilen.

Diese Bewertung soll anhand von 22 Risikokriterien wie folgt erstellt werden:

- automatisiert, z.B. Einfuhrvolumen, Prüfungszeitraum
- teilautomatisiert, z.B. festgestellte organisatorische Mängel
- manuell, z.B. aktuelle lokale Erkenntnisse

Durch das IT-Verfahren PRÜF wird daraus eine Risikobewertung je Überwachungsgegenstand und ein risikoorientierter Prüfungsplanvorschlag erstellt. Diese erstellte bundesweite Liste der Überwachungsgegenstände für die drei Bereiche Zoll, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht ergeben eine Risikozifferreihung. Das Bundesministerium der Finanzen gibt dann jährlich eine Zielvorgabe, bis zu welcher Risikoziffer bundesweit geprüft werden soll. Man wird sich dabei an dem bundesweiten Durchschnitt orientieren und vorerst keine konkrete Prozentzahl hinsichtlich der Prüfungsdichte vorgeben. Das Fachkonzept sowie die bei den Informationsveranstaltungen verwendete PowerPoint-Präsentation kann auf der Intranet-Seite der Bundesfinanzdirektion Südwest, dort unter der Zentralen Fachinheit ZF 3, eingesehen werden.

Bearbeiter: Böing

Physischer Fitnesstest der Zollverwaltung

Der derzeit in der Zollverwaltung seit 2006 abzulegende Sporttest ist nicht mehr zeitgerecht. Er beinhaltet zum Teil unangemessene Anforderungen und wird zudem der Bewerberlage nicht mehr gerecht. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb die Bundesfinanzdirektion Mitte – ZF 3 mit Erlass vom 6. Februar 2015 beauftragt, einen

Workshop zur weiteren Konzipierung eines Physischen Fitnesstests der Zollverwaltung (PFT) in Abstimmung mit dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung durchzuführen, der am 1. April 2015 im Einsatztrainingszentrum des Hauptzollamts Berlin in Berlin-Spandau durchgeführt wurde. Nachdem die gewonnenen Erkennt-

nisse aus dem Workshop mit dem Bundesministerium der Finanzen besprochen worden sind, werden wir in einer der nächsten Ausgaben des „HPR aktuell“ ausführlich über den PFT berichten.

Bearbeiter: Eich/Krämer

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt in der April-Sitzung 2015 des Hauptpersonalrats war ein Erlassentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, der sich inhaltlich mit der Höherbewertung von Arbeitsplätzen für Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung befasst. Es ist vorgesehen, überdurchschnittlich leistungsfähige Tarifbeschäftigte durch Übertragung weiterer, höherwertiger Tätigkeiten höherzugruppieren. Grundlage dafür sollen die letzten Regel- bzw. Anlassbeurteilungen und die im Anschluss gezeigten Leistungen sein. Für den Hauptpersonalrat stellt Uwe Knechtel (BDZ) fest, dass der Erlassentwurf noch redaktionell überarbeitet werden muss. Entsprechende Vorschläge werden dem Bundesministerium der Finanzen zeitnah vorgetragen. Sobald der Erlass den personalverwaltenden Dienststellen vorliegt, sollten sich die zuständigen Perso-

nalvertretungen aktiv in die Abfrage einbinden lassen. Eine Deckelung der Anzahl der Arbeitsplätze, die für eine Höhergruppierung vorgesehen sind, ist nicht vorgesehen. Nur die Voraussetzungen sind zu erfüllen. Als weiteren Baustein der Personalentwicklung sieht das Bundesministerium der Finanzen vor, den Tarifbeschäftigten die Möglichkeit zu bieten, am Auswahlverfahren des Bundesverwaltungsamts für die Fortbildung zur/zum Verwaltungsfachwirt/-in teilzunehmen. Nach Bestehen der Prüfung könnte gegebenenfalls ein sogenannter Aufstieg in den vergleichbar gehobenen Dienst im Beamtenbereich möglich sein (Entgeltgruppen 9b bis 12). Diese Möglichkeit ist aber noch mit dem Bundesministerium der Finanzen zu verhandeln. Bisher steht nicht fest, wie das gesamte Verfahren ausgestaltet werden soll. Die BDZ-Fraktion

des Hauptpersonalrats favorisiert einen eigenen Erlass, der dazu deutlich die Verfahrensweise aufzeigt und vor allem klarstellt, dass nur ein ganz geringer Teil der Tarifbeschäftigten tatsächlich die Möglichkeit erhalten wird, diese Fortbildung zu durchlaufen. Wesentlich wird auch dabei sein, ob tatsächlich nach Bestehen der Prüfung eine entsprechende höherwertige Stelle für den Tarifbeschäftigten zur Verfügung gestellt wird. Weitere Themen waren die Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 18. Dezember 2014, die Übertragung von Erholungsurlaub in das Folgejahr, aktualisierte Durchführungshinweise zur Entgeltordnung Bund sowie die Aktualisierung der Arbeits- und Ausbildungsvertragsmuster des Bundes.

Bearbeiter: Knechtel